

Häufig gestellte Fragen

zur Anpassung des Höchsteinsatzes bei virtuellen Automatenspielen (Einsatzlimit)

Stand: 01.07.2026

Die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL) erhält zahlreiche Anfragen zur Gewährung eines erhöhten gesetzlichen Höchsteinsatzes bei virtuellen Automatenspielen.

Um eine transparente und einheitliche Informationsgrundlage zu schaffen, veröffentlicht die Behörde nachfolgend die wichtigsten Fragen und Antworten für Anbieter zu diesem Thema.

Häufig gestellte Fragen

1. Was hat sich zum 1. Juli 2026 geändert?

Anbietern von virtuellen Automatenspielen ist es seit dem 1. Juli 2026 erlaubt, Einsätze über dem gesetzlichen Einsatzlimit von 1 Euro je Spiel zu gewähren.

Grundsätzlich bleibt das gesetzliche Einsatzlimit von bis zu **1 Euro je Spiel/Spin** bestehen. Neu ist, dass unter bestimmten Voraussetzungen ein erhöhtes Einsatzlimit von bis zu **3 Euro je Spiel** (Stufe 1) und bis zu **5 Euro je Spiel** (Stufe 2) zugelassen werden kann.

2. Warum erfolgt die Anpassung des Höchsteinsatzlimits?

Die Anpassung des Höchsteinsatzes dient der Berücksichtigung veränderter Rahmenbedingungen. Gleichzeitig trägt sie zur Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV 2021 bei, insbesondere zur Wahrung eines hohen Spielerschutzniveaus in einem regulierten Glücksspielmarkt und zur Verhinderung von Glücksspielsucht.

3. Kann das Einsatzlimit erhöht werden?

Ja. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Einsatzlimit beim virtuellen Automatenspiel stufenweise auf bis zu 5 Euro pro Spiel erhöht werden. Die Erhöhung erfolgt in zwei Stufen:

Stufe 1: über 1 Euro bis maximal 3 Euro

Stufe 2: über 3 Euro bis maximal 5 Euro

4. Unter welchen Voraussetzungen kann der Höchsteinsatz erhöht werden?

Unter bestimmten Voraussetzungen können Spielende eine Erhöhung des Höchsteinsatz erhalten. Voraussetzung ist, dass der Glücksspielanbieter hierfür eine Erlaubnis der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder (GGL) besitzt und die gesetzlichen Vorgaben sowie die Anforderungen der [Entscheidungsrichtlinie](#) erfüllt. Ob ein Anbieter einen erhöhten Höchsteinsatz anbietet und diesen einem Spielenden gewährt, entscheidet der jeweilige Anbieter im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Die Erhöhung erfolgt stufenweise. In der ersten Stufe kann der Höchsteinsatz auf bis zu 3 Euro erhöht werden. In der zweiten Stufe ist eine weitere Erhöhung auf bis zu 5 Euro möglich.

5. Welche Voraussetzungen gelten für die erste Stufe?

Ein Höchsteinsatz von bis zu 3 Euro darf nur für Spielende gewährt werden, die **das 21. Lebensjahr** vollendet haben.

6. Welche zusätzlichen Voraussetzungen gelten für die zweite Stufe?

In der zweiten Stufe ist eine weitere Erhöhung auf bis zu 5 Euro möglich, wenn der Spieler vor der Erhöhung **mindestens 90 Tage ein suchtunauffälliges Spielverhalten gezeigt hat** (sog. Qualifikationszeitraum). Dies darf sich auch nach der Erhöhung nicht ändern. Darüber hinaus hat der Anbieter ein spezielles Monitoring durchzuführen.

7. Kann ein Spieler unmittelbar in Stufe 2 aufgenommen werden?

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen ist eine Aufnahme direkt in die Stufe 2 möglich. Dazu muss auch der 90-tägige Qualifikationszeitraum ohne suchtauffälliges Spielverhalten durchlaufen worden sein.

8. Wann beginnt der 90-tägige Qualifikationszeitraum bei Spielern?

Der Qualifikationszeitraum knüpft an das Monitoring nach § 6i Abs. 1 GlüStV 2021 (das gesetzliche, anbieterbezogene Monitoring). Ein Spieler, der z.B. seit dem 01.07.2026 gemäß dem Monitoring kein suchtauffälliges Spielverhalten gezeigt hat, hat den Qualifikationszeitraum am 29.09.2026 erfolgreich durchlaufen. Ein Spieler, der z.B. seit dem 01.01.2026 gemäß dem Monitoring kein suchtauffälliges Spielverhalten gezeigt hat, hat den Qualifikationszeitraum am 01.04.2026 erfolgreich durchlaufen.

9. Welche Verpflichtungen bestehen hinsichtlich des Monitorings?

Für alle Spielenden mit erhöhtem Einsatzlimit in der 2. Stufe ist zusätzlich ein **spezielles Limit-Monitoring auf auffälliges Spielverhalten** von den Anbietern einzurichten und durchzuführen. Ziel ist es, frühzeitig Anzeichen eines problematischen Spielverhaltens zu erkennen und geeignete Spielerschutzmaßnahmen ergreifen zu können. Die Pflichten aus § 6i Abs. 1 GlüStV 2021 gelten davon unbeschadet für alle Spielenden.

10. Welche Maßnahmen müssen durch Anbieter bei auffälligem Spielverhalten getroffen werden?

Ergeben sich Anzeichen für ein problematisches Spielverhalten, muss der Anbieter geeignete Spielerschutzmaßnahmen ergreifen. Dazu können beispielsweise eine Kontaktaufnahme, Einschränkungen des Spielangebots oder eine Sperre gehören. Weitere Maßnahmen liegen im Ermessen des Anbieters und sind einzelfallabhängig.

11. Ist die Erhöhung des Höchsteinsatzes verpflichtend?

Nein. Die Einführung erhöhter Einsatzlimits ist freiwillig.

12. Ist die Regelung zeitlich befristet?

Die Möglichkeit zur Abweichung vom gesetzlichen Höchsteinsatz ist zunächst bis zum 31.12.2027 befristet.